

**KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM**



**RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT**

**PRÜFUNG**

**DER**

**ORTSGEMEINDE DIRMSTEIN**

**BAD DÜRKHEIM, DEN 15.05.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Prüfungszeitraum .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>1</b>
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt .....	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage) .....	4
2.5 Verschuldung .....	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6 Entlastung .....	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung .....	5
<b>3. Einzelfeststellungen.....</b>	<b>6</b>
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse .....	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung .....	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV) .....	7
3.1.4 Zwischenberichte .....	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3 Festhalle „Am Kellergarten“.....	10

3.3.1	Nutzungsentgelte .....	10
3.3.2	Nebenkostenkalkulation .....	11
3.3.3	Mietkaution .....	12
3.4	Bücherei .....	12
3.5	Friedhof .....	13
3.5.1	Höhe der Nutzungsentgelte .....	13
3.6	Kindertagesstätte .....	15
3.6.1	Kindertagesstätte Essensbeiträge .....	15
3.6.2	Kindertagesstätte Caterer .....	16
3.6.3	Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte .....	17
3.6.4	Nutzung privater Payback-Karten .....	18

## Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

## Randnummernverzeichnis

### Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

#### Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

*Es sind steuerungsg geeignete Ziele, Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.*

#### Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

#### Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

#### Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

### Geschäftsbereiche der ehrenamtlichen Beigeordneten

#### Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereiche und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

### Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

#### Randnummer 7: 3.3.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2020 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

#### Randnummer 8: 3.3.2 Nebenkostenkalkulation

Eine Gebührenkalkulation ist zu erstellen. Die Nebenkosten sind getrennt der Nutzungsgebühren aufzuzeigen, eine weitere Erhöhung der Entgelte sollte angestrebt werden.

#### Randnummer 9: 3.3.3 Mietkaution

Die Käutionen und auch sonstige Zahlungen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind redaktionell anzupassen.

## Bücherei

**Randnummer 10:** 3.4 Bücherei

Die Ortsgemeinde sollte pauschale Benutzungsgebühren erheben.

## Friedhof

**Randnummer 11:** 3.5.1 Höhe der Gebühr

Im Hinblick auf die Kostendeckung von 58,13 % ist die weitere Entwicklung der Friedhofsgebühren laufend zu überwachen und ggf. durch eine erneute Kalkulation entsprechend neu anzupassen.

## Kindertagesstätte

**Randnummer 12:** 3.6.1 Kindertagesstätten Essensbeitrag

Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

**Randnummer 13:** 3.6.2 Kindertagesstätte Caterer

Die vergaberechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

**Randnummer 14:** 3.6.3 Kindertagesstätte-Kalkulation der Entgelte

Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

**Randnummer 15:** 3.6.4 Nutzung privater Payback-Karten

Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

### **Abkürzungsverzeichnis**

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GStB	Gemeinde- und Städtebund
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KAG	Kommunalabgabengesetz
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
LHO	Landeshaushaltsordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

## **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

**der Ortsgemeinde Dirmstein**  
3075 Einwohner (Stand 31.12.2021)

**Verbandsgemeinde Leiningerland**

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

### **1. Prüfungszeitraum**

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

### **2. Haushaltswirtschaft**

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2020 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2021 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

## 2.1 Ergebnishaushalt

### Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	4.087.065	4.209.932	4.496.915	4.446.330	4.744.160	4.849.180	5.382.570
Zins- und sonstige Finanzerträge	1.724	3.088	1.012	3.855	3.110	3.110	8.160
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>4.088.789</b>	<b>4.213.021</b>	<b>4.497.927</b>	<b>4.450.185</b>	<b>4.747.270</b>	<b>4.852.290</b>	<b>5.390.730</b>

### Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	3.697.790	4.213.714	4.367.434	4.403.258	4.865.010	4.961.290	5.342.130
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	81.125	68.266	59.220	41.579	21.370	19.990	38.580
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	1.729	1.000	500	200
<b>Insgesamt</b>	<b>3.778.914</b>	<b>4.281.980</b>	<b>4.426.654</b>	<b>4.446.566</b>	<b>4.887.380</b>	<b>4.981.780</b>	<b>5.380.910</b>

### Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	389.276	-3.782	129.481	43.072	-120.850	-112.110	40.440
Finanzergebnis	-79.401	-65.178	-58.208	-37.724	-18.260	-16.880	-30.420
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>309.875</b>	<b>-68.959</b>	<b>71.273</b>	<b>5.348</b>	<b>-139.110</b>	<b>-128.990</b>	<b>10.020</b>
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-1.729	-1.000	-500	-200
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	6.200	76.316	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	6.200	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>303.675</b>	<b>-139.075</b>	<b>71.273</b>	<b>3.620</b>	<b>-140.110</b>	<b>-129.490</b>	<b>9.820</b>

## 2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	496.850	130.729	25.826	246.656	-105.940	-37.530	93.080
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	99.761	99.313	215.258	416.844	443.780	418.450	614.500
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Konten-gruppe 681)	15.510	72.420	172.875	322.792	197.980	131.450	397.000
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.621	553.255	230.112	137.605	1.042.190	420.800	1.047.700
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit</b>	55.140	-453.942	-14.854	279.238	-598.410	-2.350	-433.200
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	551.991	-323.214	10.973	525.894	-704.350	-39.880	-340.120
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Konten-gruppen 691,692)	0	0	0	471.200	598.410	2.350	433.200
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Konten-gruppe 791, 792)	83.030	79.548	88.705	106.577	408.260	128.450	141.130
<b>Saldo der Ein- und Auszah-lungen aus Investitions-krediten</b>	-83.030	-79.548	-88.705	364.623	190.150	-126.100	292.070

### Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss				Plan		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	496.850	130.729	25.826	246.656	-105.940	-37.530	93.080
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	83.030	73.548	88.705	106.577	408.260	128.450	141.130
<b>= "freie Finanzspitze"</b>	413.820	57.181	-62.879	140.079	-514.200	-165.980	-48.050
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	413.820	57.181	-62.879	140.079	-514.200	-165.980	-48.050

## 2.3 Bilanzen<sup>1</sup>

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
<b>Bilanzsumme</b>	24.617.257,21 €	25.094.896,33 €	25.308.831,12 €	25.352.051,31 €	
<b>Eigenkapital</b>	8.872.113,28 €	8.733.037,87 €	8.804.310,87 €	8.807.930,73 €	
Eigenkapitalquote (%)	36,04	34,80	34,79	34,74	
Infrastrukturintensität (%)	61,45	58,72	59,74	57,97	
Sonderpostenquote 1 (%)	49,18	48,41	49,34	49,36	
Sonderpostenquote 2 (%)	49,33	49,34	50,23	51,17	
Verbindlichkeitenquote (%)	13,15	15,05	14,23	14,27	

## 2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	858,24	911,65	938,36	943,08	1025,56
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-180,97	-225,05	-283,27	-123,85	-431,41

## 2.5 Verschuldung

### 2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018<sup>2</sup> auf 2.130 T€ (711 €/Einw.). Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 226 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 1.000 bis 3.000 Einwohner von 485 €/Einw<sup>3</sup>. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 2.769 T€ gerechnet. Um die Verschuldung abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

<sup>1</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

<sup>2</sup> 2996 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

<sup>3</sup> Investitionskredite 485 €, Liquiditätskredite 313 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

## 2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 1.307 T€ (436 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 123 €/Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 313 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse 1.000 bis 3.000 Einwohner. Zum Abbau der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten nimmt die Ortsgemeinde seit 2012 am KEF-RP teil. Die Teilnahme erfolgte aufgrund eines Schuldenstandes von rd. 721 T€ Ende 2009. Der geplante Abbau der Verschuldung konnte nicht realisiert werden. Die Haushaltsplanung sieht bis Ende des Jahres 2023 einen Stand der Liquiditätskredite in Höhe von 1.422 T€ vor.

Um die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten abzubauen, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

## 2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2020 (Beschluss vom 22.11.2023).

## 2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2020 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 bis 2020 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele, Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.<sup>4</sup>

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten – beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses – erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

---

<sup>4</sup> In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten<sup>5</sup> anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.<sup>6</sup>

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.<sup>7</sup> Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

<sup>5</sup> vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

<sup>6</sup> Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

<sup>7</sup> vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

### 3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

### 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	18.11.2019	16.01.2020	05.02.2020
2018	22.04.2021	11.05.2022	25.05.2022
2019	19.07.2023	08.11.2023	22.11.2023
2020	14.08.2023	08.11.2023	22.11.2023

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfäh-

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2021 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

### 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 5 der Hauptsatzung und den dazu ergangenen Änderungssatzungen der Ortsgemeinde werden die Anzahl der Beigeordneten (bis zu drei) und die der Geschäftsbereiche (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für Beigeordnete) geregelt. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates<sup>8</sup> die Geschäftsbereiche „Bauen und Verkehr, Kultur und Sport und Fremdenverkehr“, „Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt“ und „Soziales“ gebildet und jeweils auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten Beigeordneten 30 v. H. und für die weiteren Beigeordneten 10 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 11.200 €<sup>9</sup>.

Die VV zu § 50 GemO enthält seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000

---

<sup>8</sup> Sitzung des Gemeinderates Dirmstein vom 18.09.2019

<sup>9</sup> Planzahl Haushaltsjahr 2023

Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung der Geschäftsbereiche in einer Ortsgemeinde mit 3.079<sup>10</sup> Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann. Dies bestätigt auch der Vergleich mit anderen gleich großen oder sogar größeren Ortsgemeinden die keine Geschäftsbereiche eingerichtet haben.

## 6 Die Notwendigkeit der Geschäftsbereiche sollte überprüft werden.

### 3.3 Festhalle „Am Kellergarten“

#### 3.3.1 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Dirmstein erhebt von den Nutzern der gemeindeeigenen Räumlichkeiten privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung aus dem Jahr 2020.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022<sup>11</sup> (Produkt 573121) ergibt sich folgendes Bild:

#### Produkt 573121 – Festhalle „Am Kellergarten“

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	41.657 €	98.461 €	-56.804 €	42,31%
2019	44.165 €	104.290 €	-60.125 €	42,35%
2020	37.655 €	98.365 €	-60.710 €	38,28%
2021	31.070 €	92.610 €	-61.540 €	33,55%
2022	45.070 €	105.510 €	-60.440 €	42,72%
Ergebnis gesamt	199.617 €	499.236 €	-299.619 €	39,98%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Produkt 573121 ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 300 T€. Dieses muss durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden.

<sup>10</sup> Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

<sup>11</sup> Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe- seitigung.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von an- gemessen Nutzungsentgelten zu decken.

Die Nutzungsentgelte wurden in beiden Fällen letztmals im Jahr 2020 ange- passt.

- 7 Da die Nutzungsentgelte seit 2020 unverändert sind, sollte hinsichtlich der aktuellen Preissteigerungen die Möglichkeit einer entsprechenden Erhöhung geprüft werden.

### 3.3.2 Nebenkostenkalkulation

Gem. Nr. VII der Gebührenordnung für Veranstaltungen in der Festhalle Dirmstein werden die Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwas- ser mit der Nutzungsgebühr pauschal abgegolten.

Eine entsprechende Gebührenkalkulation existiert nicht.

Der Fehlbetrag der Festhalle im Prüfungszeitraum<sup>12</sup> lag bei 300 T€. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 40%.

Nach §§ 7 und 8 KAG i. V. m. § 94 Abs. 2 GemO sind Entgelte als Gegen- leistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu erheben. Die- se sind nach dem Umfang der Leistung zu bemessen.

Die den Benutzungsgebühren zugrundeliegenden Kosten sind nach be- triebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Auch hinsichtlich der Transparenz ist eine getrennte Aufstellung der Nut- zungsgebühren und den individuellen Nebenkosten anzustreben.

---

<sup>12</sup> Prüfungszeitraum 2018 – 2022

- 8 Eine Gebührenkalkulation ist zu erstellen. Die Nebenkosten sind getrennt der Nutzungsgebühren aufzuzeigen, eine weitere Erhöhung der Entgelte sollte angestrebt werden.

### 3.3.3 Mietkaution

Gem. § 5 Nr. 3 der Benutzerordnung für Veranstaltungen in der Festhalle Dirmstein wird für eine evtl. notwendige Schadensregulierung durch die Gemeinde eine Kaution i.H.v. 500 € erhoben. Nach ordnungsgemäßer Übergabe bekommt der Benutzer die Kaution in voller Höhe zurückerstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der Kautionsbetrag einbehalten.

Nach Aussage der Verwaltung werden die Kautionsen regelmäßig bar beim Bürgermeister hinterlegt.

Nach § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO bildet die Kasse der Verbandsgemeinde mit den Kassen der Ortsgemeinden eine Einheitskasse. Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter stellen weder eine Verwaltungsstelle dar, noch ist er als Bediensteter der Verbandsgemeinde anzusehen.<sup>13</sup>

Er ist insoweit zur Ausübung von Kassengeschäften nicht befugt.

- 9 Die Kautionsen und auch sonstige Zahlungen sollten zukünftig unbar über die Verbandsgemeindekasse abgewickelt werden. Die Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind redaktionell anzupassen.

### 3.4 Bücherei

Die Ortsgemeinde unterhielt als öffentliche Einrichtung eine Bücherei. Nach den Angaben der Deutschen Bibliotheksstatistik<sup>14</sup> für das Jahr 2021, verfügte die Bücherei über einen Bestand von 8.439 Medien. Grundlage für die Nutzung der Bücherei ist die Benutzungsordnung der Zentralbücherei Dirmstein vom 01.10.2015. Das wirtschaftliche Ergebnis (Produkt: 272001) für die Jahre 2018 bis 2022<sup>15</sup> stellt sich wie folgt dar:

---

<sup>13</sup> vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 05.10.1982, 7 A 47/82

<sup>14</sup> <https://www.bibliotheksstatistik.de/>

<sup>15</sup> Für die Jahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	4.090 €	12.676 €	-8.586 €	32,26%
2019	4.100 €	14.170 €	-10.070 €	28,93%
2020	4.100 €	14.350 €	-10.250 €	28,57%
2021	4.500 €	14.950 €	-10.450 €	30,10%
2022	4.500 €	15.100 €	-10.600 €	29,80%
Ergebnis	21.290 €	71.246 €	49.956 €	29,88%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 50 T€. Die Ausgaben können zu 29,88 % gedeckt werden. Die Erträge bestehen überwiegend aus den Zuwendungen der Verbandsgemeinde Leiningerland und einer Landeszuwendung im Rahmen der Projektförderung „Lesesommer“.<sup>16</sup> Die Ausleihe der Medien erfolgt gebührenfrei.<sup>17</sup>

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage und die Verpflichtung zur Einnahmebeschaffung gemäß § 94 Abs. 2 GemO erscheint die Einführung einer allgemeinen Benutzungsgebühr angebracht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt es sich, pauschale Jahresgebühren zu erheben.

## 10 Die Ortsgemeinde sollte pauschale Benutzungsgebühren erheben.

### 3.5 Friedhof

#### 3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 09.02.2017 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 08.11.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022<sup>18</sup> wie folgt dar:<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Haushalt Jahr 2022

<sup>17</sup> vgl. § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Zentralbücherei Dirmstein

<sup>18</sup> Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

<sup>19</sup> Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	55.889 €	83.417 €	-27.527 €	67,00%
2019	32.605 €	62.645 €	-30.040 €	52,05%
2020	33.500 €	63.915 €	-30.415 €	52,41%
2021	33.320 €	70.540 €	-37.220 €	47,24%
2022	60.320 €	90.450 €	-30.130 €	66,69%
<b>Ergebnis</b>	<b>215.634 €</b>	<b>370.967 €</b>	<b>155.332 €</b>	<b>58,13%</b>

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 155 T€. Die Ausgaben können zu 58,13 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 81 T€ verbleiben.

Die Ortsgemeinde beauftragte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Namensverzeichnis: Nr. 1) mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren. Der Ortsgemeinderat hat die Gebühren mit Beschluss vom 09.11.2016 entsprechend der Kalkulation der Grabüberlassungsgebühren beschlossen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 988,00 €, Doppelgrab 1.977 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden im oberen Bereich.

- 11 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 58,13 % ist die weitere Entwicklung der Friedhofsgebühren laufend zu überwachen und ggf. durch eine erneute Kalkulation entsprechend neu anzupassen.

### 3.6 Kindertagesstätte

#### 3.6.1 Kindertagesstätte Essensbeiträge

Für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „Himmelszelt“ wird ein gesonderter Beitrag erhoben, vgl. § 26 Abs. 4 KitaG. Auf Grundlage der verbindlichen Anmeldung zum Mittagsessen wird eine monatliche Abschlagszahlung erhoben.

Mittagessen	Kosten
3 x pro Woche	48,00 € / Monat
4 x pro Woche	64,00 € / Monat
5 x pro Woche	80,00 € / Monat

Die Anzahl der tatsächlich eingenommen Essen und des Preises für das Mittagessen von ca. 4,00 €<sup>20</sup> werden den geleisteten Abschlagszahlungen gegenübergestellt, es erfolgt insoweit eine „Spitzabrechnung“.

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 21.09.2009<sup>21</sup> entschieden, dass die Erhebung eines monatlichen Pauschalbetrages für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen (ohne abschließende Spitzabrechnung) im Ermessen des Satzungsgebers steht und mit den Bestimmungen des KitaG und des Jugendhilferechts vereinbar ist. Diese Form der pauschalen Abrechnung wird bereits von anderen Kindertagesstätten<sup>22</sup> innerhalb des Landkreises praktiziert.

12 Bei entsprechender Handhabung ließe sich der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Essensbeiträge sowohl in der Verwaltung als auch in der Kindertagesstätte reduzieren.

<sup>20</sup> Stand: 15.12.2022

<sup>21</sup> Az.: 7 A 10431/09. OVG

<sup>22</sup> Innerhalb der VG Leiningerland: Kindertagesstätte Carlsberg „Kinderkiste“, Kindertagesstätte Carlsberg „Spatzennest“, Kindertagesstätte Kindenheim „Villa Kunterbunt“, Kindertagesstätte Obrigheim „Eisbachbande“, Kindertagesstätte Quirnheim „Die Weebach Kids“

### 3.6.2 Kindertagesstätte Caterer

Seit dem Jahr 2010 wird die Mittagsverpflegung vom gleichen Anbieter (Namensverzeichnis: Nr. 2) geliefert. Im Jahr 2022 beliefen sich die Gesamtkosten für die Mittagsverpflegung auf rd. 23.000 €.

Zu Vertragsbeginn<sup>23</sup> im Jahr 2010 wurde für eine Mahlzeit ein Preis von 2,90 € vereinbart. Lt. Mitteilung des Caterers vom 01.07.2022 wurde der Preis je Mahlzeit ab dem 01.09.2022 auf 4,00 € erhöht. Dies entspricht einer Preissteigerung von 37,93 % gegenüber dem Jahr 2010.

Weiterhin haben sich seit diesem Zeitraum die Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte geändert. Die Ganztagsplätze in der Kindertagesstätte erhöhten sich von 25 Plätze im Jahr 2010, auf 46 Plätze im Jahr 2022.<sup>24</sup> Dies entspricht einer Steigerung von 84 %.

Zwischenzeitlich hat der oben genannte Anbieter die Essenslieferung gekündigt. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 beliefert ein anderer Anbieter (Namensverzeichnis Nr. 3) die Kindertagesstätte. Lt. Beschlussvorlage wurde keine Ausschreibung vorgenommen. Eine Neuauusschreibung der Verpflegung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.<sup>25</sup>

Nur Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € (ohne USt.) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (sog. Direktkauf).<sup>26</sup>

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO muss beim Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

---

<sup>23</sup> 24.06.2010

<sup>24</sup> vgl. Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Landkreises Bad Dürkheim 2010/2011 bzw. 2020/2021

<sup>25</sup> vgl. Beschlussvorlage 2023-0535 vom 19.07.2023 „Erhöhung der Essenspreises ab dem 01.08.2023 für die Kindertagesstätte Dirmstein

<sup>26</sup> vgl. Rundschreiben Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 17. Juli 2019

13 Die vergaberechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

### 3.6.3 Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte

In der Kindertagesstätte „Himmelszelt“ werden die Leistungen des Caterers (Namensverzeichnis Nr. 2) von der Verwaltung beglichen. Die Eltern werden gem. § 8 Abs. 5 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Dirmstein und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 17.06.2013 herangezogen.

Lt. Auskunft der Verwaltung werden nur die Kosten für den Caterer auf die Eltern umgelegt. Der Gesamtaufwand für die Mittagsverpflegung besteht aus den Zahlungen an den Caterer, den Aufwendungen für die Räumlichkeiten, den Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Wasser, Energie etc.) und der benötigten Ausstattung bzw. Investitionen sowie der eigenen Haushaltswirtschaftskraft für die Essensausgabe und auch die Personalkosten weiterer eigener Bediensteter<sup>27</sup>.

Zur sachgerechten Ermittlung von Entgelten ist die Kenntnis des gesamten Aufwandes, der für die Mittagsverpflegung anfällt, erforderlich. Hierzu benötigt es einer entsprechenden Übersicht.

Auf Grundlage dieser Übersicht sollte mithilfe einer Kalkulation entschieden werden, welche Beträge den Eltern in Rechnung zu stellen sind und welcher Anteil durch die Ortsgemeinde aus allgemeinen Haushaltssmitteln getragen werden muss. Sogenannte soziale Härtefälle können über das Bildungs- und Teilhabepaket oder den Sozialfond des Landes berücksichtigt werden.

14 Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

---

<sup>27</sup> Bsp. Reinigungskräfte etc.

### 3.6.4 Nutzung privater Payback-Karten

Eine stichprobenhafte Überprüfung von Einkäufen für die Kindertagesstätten ergab, dass in einigen Fällen<sup>28</sup> private Rabattkarten (Payback-Karten, Deutschlandkarte) genutzt wurden.

Mit der Payback-Karte und Deutschlandkarte erhalten Kunden je nach Höhe des getätigten Umsatzes Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Auch wenn es sich wie vorliegend um Kleinstbeträge handelt<sup>29</sup>, stellen gutgeschriebene Payback-Punkte oder Punkte für die Deutschlandkarte auf dem privaten Punktekonto grundsätzlich eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.<sup>30</sup> Dies betrifft auch Vorteilkarten anderer Anbieter.

## 15 Die Nutzung privater Kunden- und Rabattkarten ist zu untersagen.

Im Auftrag



René Planer  
Leiter des RGPA



Meckel Reis  
(Prüfungsbeauftragte)

<sup>28</sup> Beleg 21-0001 aus 2019, Kundenkarte XXXX1375; Beleg 33-0001 aus 2021, Kundenkarte XXXX3723; Beleg 62-0001 aus 2021, Kundenkarte XXXX3723, Beleg 9-0001 aus 2022, Kundenkarte XXXX3712; Beleg 83-0001 aus 2022, Kundenkarte XXXX5671

<sup>29</sup> ein Payback-Punkt, entspricht 1 Cent, vgl. <https://www.payback.de/faq/punktwert>

<sup>30</sup> zur lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2006 – IV C5-S 2334 – 68/06

## Grundlagen der Finanzkraft

		Dirmstein					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse					
		Einwohner (Stand: 30. Juni)	2.947	2.981	3.031	3.083	3.079	3 000 - 5 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021	
a) Steuereinnahmekraft <sup>1)</sup>		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -					
Grundsteuer		152,31	140,14	138,01	142,93	147,24	144,40	145,78	146,99	149,92	153,09	
Gewerbesteuer		138,44	161,10	160,28	207,51	270,21	448,33	498,34	556,79	351,75	765,08	
Realsteueraufbringungskraft		290,74	301,24	298,29	350,43	417,45	592,73	644,12	703,78	501,68	918,17	
- Gewerbesteuerumlage		-24,82	-29,11	-26,92	-19,01	-23,94	-80,39	-90,04	-93,53	-32,23	-67,79	
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		581,58	625,02	651,04	597,35	625,41	453,90	486,44	513,57	477,82	523,15	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		18,85	20,67	23,32	24,54	27,66	42,96	53,12	60,75	64,81	66,77	
Steuereinnahmekraft		866,35	917,81	945,73	953,31	1.046,57	1.009,20	1.093,63	1.184,57	1.012,08	1.440,31	
b) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	49,11	56,43	57,12	67,21	68,70	
<b>Zusammen (a+b):</b>		<b>866,35</b>	<b>917,81</b>	<b>945,73</b>	<b>953,31</b>	<b>1.046,57</b>	<b>1.058,31</b>	<b>1.150,06</b>	<b>1.241,69</b>	<b>1.079,29</b>	<b>1.509,00</b>	
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -					
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	314	317	317	321	322	
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	373	376	377	380	381	
Gewerbesteuer		380	380	380	380	380	370	371	370	374	371	
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -					
Grundsteuer A		17,20	16,67	16,61	16,91	15,85	5,68	5,66	5,60	5,65	5,62	
Grundsteuer B		122,24	110,99	108,80	111,75	115,14	129,30	130,92	132,17	134,54	136,46	
Gewerbesteuer		137,71	161,95	159,86	206,42	259,95	433,98	489,27	540,92	344,11	718,59	
- Gewerbesteuerumlage		-24,82	-29,11	-26,92	-19,01	-23,94	-80,39	-90,04	-93,53	-32,23	-67,79	
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		581,58	625,02	651,04	597,35	625,41	453,90	486,44	513,57	477,82	523,15	
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		18,85	20,67	23,32	24,54	27,66	42,96	53,12	60,75	64,81	66,77	
Sonstige Steuern		5,48	5,46	5,65	5,13	5,50	4,66	4,91	5,03	5,01	5,46	
Zusammen:		858,24	911,65	938,36	943,08	1.025,56	990,10	1.080,28	1.164,51	999,72	1.388,27	
e) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>		-	-	-	-	-	49,11	56,43	57,12	67,21	68,70	
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>		<b>858,24</b>	<b>911,65</b>	<b>938,36</b>	<b>943,08</b>	<b>1.025,56</b>	<b>1.039,21</b>	<b>1.136,70</b>	<b>1.221,63</b>	<b>1.066,93</b>	<b>1.456,97</b>	

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz